



Benutzungsordnung
für die
städtischen Kindergärten

vom 01.09.2013

geändert durch Änderungssatzung vom 23.06.2014
Rechtskräftig ab 01.09.2014

geändert durch Änderungssatzung vom 22.06.2015
Rechtskräftig ab 01.09.2015

geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.2016
Rechtskräftig ab 01.01.2017

geändert durch Änderungssatzung vom 24.07.2017
Rechtskräftig ab 01.09.2017

geändert durch Änderungssatzung vom 25.06.2018
Rechtskräftig ab 01.09.2018

geändert durch Änderungssatzung vom 14.10.2019
Rechtskräftig ab 01.01.2020



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016, hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 22.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Stutensee betreibt folgende Kindergärten im Sinne des Kindergarten-gesetzes als öffentliche Einrichtungen:
 - Städtischer Kindergarten Lachwald und Märchenwald
Stadtteil Blankenloch-Büchig, Lindenweg 8 und Sterntalerstraße 2
 - Städtischer Kindergarten Zauberwald
Stadtteil Blankenloch, Hauptstraße 100
 - Städtischer Kindergarten Sonnenschein
Stadtteil Friedrichstal, Straße der Picardie 1
 - Städtischer Waldkindergarten
Stadtteil Staffort, Winkelweg
- (2) Der Besuch des Kindergartens steht allen Kindern ohne Rücksicht auf Herkunft, Sprache, Volkszugehörigkeit oder Glaubensbekenntnis offen im Rahmen der Vor-schriften des § 5.
- (3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung des Kindergartens fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Kindergartens, soweit nicht der Oberbür-germeister kraft Gesetzes zuständig ist, oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angele-genheiten übertragen hat.
- (4) Dem Oberbürgermeister obliegt die Aufsicht. Er ist Dienstvorgesetzter für das Kinder-gartenpersonal. Die Kindergärten Lachwald, Märchenwald und Zauberwald werden als eine Einrichtung geführt.

§ 2 Aufgabe der Kindergärten

- (1) Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Er soll die Kinder im Hinblick auf ihre gesamte Entwicklung fördern. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.



- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Aufgaben des Kindergartens sind insbesondere:
 - a) die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes,
 - b) die soziale Erziehung des Kindes,
 - c) die musische Bildung,
 - d) die sprachliche Bildung.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit, sowie dem Orientierungsplan.

§ 3 Mitwirken der Eltern

- (1) Die Eltern sollen an der Gestaltung des Kindergartenlebens mitwirken; sie werden darüber an den Elternabenden laufend unterrichtet. Die Kindergärten wollen durch solche Abende, durch kleine Feste und Elternbriefe eine lebendige Verbindung zum Elternhaus schaffen.
- (2) Nach § 5 des Kindergartengesetzes ist im Kindergarten ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Eltern aus jeder Kindergartengruppe vertreten sind. Über die Aufstellung, Wahl und Aufgaben des Elternbeirates finden die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Personal

- (1) Die Stadt stellt die zu einer ordnungsgemäßen Betreuung der Gruppen erforderlichen Fachkräfte gemäß KitaVO (Kindertagesstättenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung.
- (2) Das Personal soll entsprechend der fortschreitenden Entwicklung, der Pädagogik und der Erfahrungen in der Kindergartenarbeit ständig seine Ausbildung ergänzen und erweitern.



§ 5 Aufnahme der Kinder

- (1) In den städtischen Kindergärten werden grundsätzlich Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Erreichen der Schulpflicht aufgenommen. Soweit in der jeweiligen Einrichtung Krippen und/oder altersgemischte Gruppen eingerichtet sind, werden auch jüngere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Kinder unter drei Jahren (d.h. vom 10. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr) aufzunehmen, sofern ein begründeter Bedarf gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung besteht. Dies kann sowohl in altersgemischten Gruppen als auch in einer Kleinkindgruppe erfolgen. Diese Möglichkeit besteht, sofern Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen aber in den jeweiligen Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Belange der übrigen Kinder nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Möglichkeit, Schulkinder der 1. Klasse in einer altersgemischten Kindergarten-Gruppe aufzunehmen, kann in begründeten Einzelfällen ausgeschöpft werden. Vorrangig ist jedoch dieser Bedarf über das vorhandene Betreuungskonzept an der Verlässlichen Grundschule abzudecken.
- (5) Die Zulassung zum Besuch des Kindergartens erfolgt nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Ausnahmen hiervon sind in § 5 Abs. 1 bis 4 geregelt und können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung nach beiliegendem Vordruck (Anlage).
- (6) Die Stadt Stutensee als Träger der Einrichtungen nimmt die schriftliche Anmeldung zentral entgegen und hält sie in der Reihenfolge des Eingangs fest. Die Kindergartenleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger rechtzeitig über die Aufnahme, Zurückstellung oder Abweisung eines Kindes im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen. Die Eltern erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid. Über Abweisungen wird im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.
- (7) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.
- (8) Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.



(9) Es dürfen nur Kinder aufgenommen werden, wenn

- a) die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung der Kindergartenleitung vorgelegt haben. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9)

Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V (Sozialgesetzbuch, fünftes Buch) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als 3,5 Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.

Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten dem Kindergartenträger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.

Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf nur mit Ausnahme der U 7 nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit der Zustimmung der Eltern die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten selbst durchführen lässt.

- b) sie nachweislich nach § 2 des Gesetzes über die Impfung gegen Diphtherie vom 25.01.1954 geimpft oder aus gesundheitlichen Gründen von der Impfung zurückgestellt worden sind. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Für Waldkindergärten empfiehlt das Gesundheitsamt Zeckenschutzimpfung. Verpflichtend schreibt das Gesundheitsamt die Tetanusimpfung vor.

(10) Kinder, die erkennbar an übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden oder sich dort aufhalten.

(11) Bei allen Zweifelsfällen wegen übertragbarer Krankheiten oder eines entsprechenden Verdachts soll sich die Kindergartenleitung mit dem Gesundheitsamt und den Sorgeberechtigten in Verbindung setzen.

(12) Sind Anzeichen vorhanden, dass ein Kind nicht nur vorübergehend körperlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, hat die Kindergartenleitung die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte anzuhalten, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Wird dies abgelehnt, ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen (§ 124 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz). Bei erkennbarer geistiger Behinderung soll entsprechend verfahren werden.



- (13) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit, muss die Leitung sofort, spätestens jedoch an dem der Erkrankung folgenden Tag, informiert werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

§ 6

Abmeldung der Kinder und Kündigung

- (1) Abmeldungen der Kinder sind in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) möglich.
- (2) In begründeten Fällen, z.B. Wegzug aus der Stadt, kann die Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen auf das Monatsende erfolgen.
- (3) Die Abmeldungen haben schriftlich an die Stadt Stutensee zu erfolgen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs vorliegen. Ebenso wenn die Eltern selbst gegen die Ordnung des Kindergartens verstoßen.

§ 7

Ausschluss von Kindern

- (1) Kinder können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b. sie mehr als 4 Wochen unentschuldig dem Kindergarten fern bleiben
 - c. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder eine sachgerechte Gruppenarbeit erheblich erschweren,
 - d. sie krank oder dauernd pflegebedürftig sind,
 - e. solange sie mit Ungeziefer behaftet sind,
 - f. die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Kindergartengebühr länger als 1 Monat im Rückstand sind.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgesprochen.



§ 8

Körperpflege und Ausstattung der Kinder

- (1) Die Erziehungsberechtigten sollen dafür Sorge tragen, dass die Kinder sauber und ordentlich gekleidet den Kindergarten besuchen.
- (2) Erscheint ein Kind verwahrlost, soll das Jugendamt unterrichtet werden. Im Übrigen soll das Jugendamt stets unterrichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind der Hilfe des Jugendamtes bedarf.

§ 9

Verpflegung

Für den Vormittag soll den Kindern geeignetes Vesper (jedoch keine Süßigkeiten) in einem gekennzeichneten Täschchen mitgegeben werden.

§ 10

Öffnungszeiten des Kindergartens, Kindergartenbetrieb, Hausordnung

- (1) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind abhängig von der Angebotsform und werden durch die Einrichtungsleitung bzw. durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Die Ferien werden örtlich für ein Jahr geregelt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Die Kinder sollen von dem Sorgeberechtigten oder durch einen Beauftragten möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung, gebracht und dort wieder rechtzeitig vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals für den Weg der Kinder besteht nicht.

- (4) Die Kinder sind gegen Unfall im Kindergarten, bei Spaziergängen sowie für den direkten Weg zum und vom Kindergarten kraft Gesetzes versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern oder sonstige Kosten verursachen, sind der Kindergartenleitung sofort zu melden.
- (5) Die Kinder haben auf Verlangen der Gruppenleitung mitzubringen: Papiertaschentücher, Hausschuhe und/oder Turnschuhe, Zahnpasta, Gummistiefel, Matschhose.



- (6) Muss der jeweilige Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (7) Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste.

§ 11

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber usw. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Darüber hinaus ist für die Regelungen in Krankheitsfällen insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme in die Einrichtung das Infektionsschutzgesetz maßgebend.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes, eines Geschwisterkindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Der Kindergartenleitung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Mitarbeitern verabreicht. Die Handlungshilfe „Medikamentengabe im Kindergarten“ ist zu beachten.

§ 12

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeit des jeweiligen Kindergartens sind grundsätzlich die Gruppenleitungen bzw. die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.



- (2) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- (3) Soll das Kind den Heimweg ausnahmsweise ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleitung eine entsprechende Erklärung (Anlage 4) abzugeben. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

Zum Informationsaustausch zwischen Eltern und Erziehern sollten sich Eltern einmal wöchentlich im Kindergarten melden.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.

II. Benutzungsgebühren

§ 13

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung des jeweiligen Kindergartens erhebt die Stadt eine laufende Gebühr.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchten oder nicht. Die Gebühr stellt eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten dar und ist deshalb auch während der Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als ein Monat zu bezahlen.

§ 14

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 15 Höhe der Gebühr

(1) Das Benutzungsentgelt für die Kinder der Regelgruppen beträgt für das

Kindergartenjahr

1. Kind	106,00 Euro
2. Kind und weitere	64,00 Euro

monatlich.

(2) Das Benutzungsentgelt für Kinder in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten im Kindergarten Lachwald, Märchenwald und Zauberwald beträgt für das

Kindergartenjahr

1. Kind	185,00 Euro
2. Kind und weitere	145,00 Euro

monatlich, wobei in diesem Benutzungsentgelt die Kosten für die Mahlzeiten enthalten sind. Diese betragen 60,00 Euro pro Monat.

(3) Das Benutzungsentgelt für Kinder in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten im Kindergarten Sonnenschein beträgt für das

Kindergartenjahr

1. Kind	118,00 Euro
2. Kind und weitere	73,00 Euro

monatlich.

(4) Das Benutzungsentgelt für Kinder in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten im Waldkindergarten beträgt für das

Kindergartenjahr

1. Kind	131,00 Euro
2. Kind und weitere	83,00 Euro

monatlich.



(5) Das Benutzungsentgelt für die Kinder der Ganztagesbetreuung beträgt für das

	Kindergartenjahr
1. Kind	309,00 Euro
2. Kind und weitere	270,00 Euro

monatlich, wobei in diesem Benutzungsentgelt die Kosten für die Mahlzeiten enthalten sind. Diese betragen 63,00 Euro pro Monat.

- (6) Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes ist der volle Beitrag weiter zu zahlen, so lange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.
- (7) Für Kinder unter drei Jahren wird entsprechend der in Anspruch genommenen Gruppenform ein Zuschlag von 100 % des Benutzungsentgelts erhoben, wobei der Beitrag für das Essen nicht doppelt bezahlt werden muss.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.
- (2) Die Gebühr ist am 01. eines jeden Monats zu zahlen. Mit dem Einzug der Gebühr ist die Stadtkasse betraut.
- (3) Die Gebühr wird an 11 Monaten des Jahres eingezogen. Für den Ferienmonat August wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zu dem Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2013 in Kraft.

Stutensee, den 22.07.2013

- Demal -
Oberbürgermeister

Diese Benutzungsordnung wurde zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.10.2019. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2020.



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.